



vom 27. Juli 2022

Referenz-Nr.: d.3-ID: BD00910156, GEKO-Nr.: SADM-CFMBUU, Archiv: Büro W127

Kontakt: Mikal Aline Müller, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 49, www.zh.ch/wasserbau

1/11

Glatt. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 1. Priorität (Los 3). Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt.

- Gemeinden – Glattfelden
- Bülach
- Hochfelden
- Höri
- Niederglatt
- Oberglatt
- Gewässer – Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 6000
- Massgebende – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
- Unterlagen – Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Glattfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- Technischer Bericht, Teil III Gemeinden Bülach und Hochfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- Technischer Bericht, Teil IV Gemeinde Höri inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- Technischer Bericht, Teil V Gemeinde Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- Technischer Bericht, Teil VI Gemeinde Oberglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)

Sachverhalt

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem Technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Glatt im Los 3 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität) am 31. Mai 2019 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 26. November 2021 bis 31. Januar 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt

auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind 20 Einwendungen mit insgesamt 43 Anträgen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Zusätzlich sind zwei Stellungnahme ohne Anträge eingegangen.

Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Glatt, öffentliches kantonales Gewässer Nr. 6000, im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität (Los 3) festgelegt. Betroffen ist das Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Glatt wurde gutachterlich ermittelt. Sie nimmt flussabwärts, zur Mündung in den Rhein hin, stetig zu. Im obersten Abschnitt des Projektperimeters (Abschnitt 18.43-18.31 in Oberglatt) bemisst sie sich auf 20 m. Für die restlichen Abschnitte in Oberglatt, die Abschnitte in der Gemeinde Niederglatt sowie für den obersten Abschnitt 13.37-13.23 der Gemeinde Höri bemisst sie sich auf 23 m. In den folgenden Abschnitten von Höri sowie den obersten beiden Abschnitten (10.57-10.31 und 10.31-10.15) von Hochfelden/Bülach bemisst sie sich auf 26 m. Auf Gemeindegebiet von Glattfelden beträgt sie schliesslich 28 m.

Die Gewässerschutzverordnung definiert bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) > 15 m den minimalen Gewässerraum nur für Fliessgewässer, die sich innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite > 15 m

ausserhalb dieser Schutzgebiete macht die GSchV keine Vorgaben zur minimalen Gewässerraubbreite. Der minimale Gewässerraum muss im Einzelfall definiert werden, wobei mindestens jene Breite des Gewässerraums vorzusehen ist, die für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m gilt. Bei einer nGSB von 15 m ist die resultierende Gewässerraubbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (45 m) weitgehend identisch mit jener nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (44.5m). Aus diesem Grund wird der minimale Gewässerraum an der Glatt auch ausserhalb von Schutzgebieten nach der Berechnungsformel gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt.

Die Abschnitte 8.45-7.32 in Hochfelden (Glattaltläufe, Auengebiet Klarenwiesen) und 18.43-18.31 in Oberglatt (kantonales Naturschutzgebiet) liegen in Schutzgebieten gemäss GSchV.

Der minimale Gewässerraum wird an allen Abschnitten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt und bemisst sich demnach auf die nGSB + 30 m. (vgl. Technische Berichte Teile II bis V, Kapitel 4 sowie die jeweiligen Anhänge A02).

Für den Glattstollen (Eindolung) im Abschnitt 0.40-0.00 sind die Voraussetzungen für die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV grundsätzlich erfüllt. Die Längsvernetzung (insbesondere Fischgängigkeit) zwischen dem Rhein und der offenen Glatt flussaufwärts ist im aktuellen Zustand jedoch beeinträchtigt. Lösungsvorschläge zur Behebung dieses Defizits sind aktuell in Arbeit, wobei Lösungen im bestehenden Stollen oder in einem parallel dazu verlaufenden separaten Kanal im Vordergrund stehen. Zur Sicherstellung des heutigen Profils, dessen Unterhalt und der Wiederherstellung der Fischgängigkeit wird deshalb kein Verzicht auf den Gewässerraum, sondern stattdessen eine minimale Eingriffsbreite von 22.7 m festgelegt (vgl. Technischer Bericht Teil II, Kapitel 4).

Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Darlegungen in den Technischen Berichten Teile II bis V, Kapitel 5.1 ist der Hochwasserschutz mit dem minimalen Gewässerraum an allen Abschnitten gewährleistet. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist nicht erforderlich.

Die Glatt weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung im Projektperimeter in den Gemeinden Glattfelden, Höri und Oberglatt Abschnitte mit Revitalisierungspotenzial (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand und/oder Abschnitte 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)) auf:

- Glattfelden - Abschnitte 4.27-3.99 und 3.50-2.97: grosser Revitalisierungsnutzen und Abschnitte 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)
- Glattfelden - Abschnitt 1.30-0.80: grosser Revitalisierungsnutzen
- Höri – alle Abschnitte: grosser Revitalisierungsnutzen
- Oberglatt – alle Abschnitte: grosser Revitalisierungsnutzen; Abschnitt 18.43-18.31 zusätzlich Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)

Die Ökomorphologie der Glatt im Projektperimeter ist nahezu durchgehend als stark beeinträchtigt klassiert. Der Glattstollen in Glattfelden (Abschnitt 0.40-0.00) ist eingedolt. Die Abschnitte 10.57-10.31 in Hochfelden (Jakobstal) sowie Teile des Abschnitts 12.31-12.03 in Höri sind zudem als künstlich, naturfremd klassiert. Der einzige Abschnitt mit einer wenig beeinträchtigten oder natürlich, naturnahen Ökomorphologie ist der Abschnitt 8.45-7.32 in Hochfelden (Glattaltläufe).

Der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung wird, unter Einbezug der ausführlichen Interessenabwägung aus dem Kapitel 7 und den Anhängen A10-A12, in Kapitel 5.2.2 der Technischen Berichte Teile II bis VI pro Abschnitt detailliert nachgewiesen und begründet. Demnach ist eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums an folgenden Abschnitten erforderlich:

- Glattfelden, Abschnitte 1.30-0.80, 3.50-2.97 und 4.27-3.99: Erhöhung auf 72 m
- Hochfelden, Abschnitt 8.45-7.32 (Glattaltläufe): Erhöhung auf 75 m bis 234.4 m (vgl. weitere Erläuterungen in nachfolgendem Absatz)
- Höri, alle Abschnitte: Erhöhung auf 65 m
- Oberglatt, Abschnitte 18.43-18.31 und 18.31-18.15: Erhöhung auf 60 m resp. 61.5 m
- Oberglatt, Abschnitte 16.77-16.46 und 16.46-16.03: Erhöhung auf 70 m

Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz wird durch den erhöhten Gewässerraum gemäss Kapitel 5 der Technischen Berichte Teile II bis V bereits gesichert. Die Erhöhung im Abschnitt 8.45-7.32 in Hochfelden (Glattaltläufe) auf bis zu 234.4 m wird aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes gestützt. Der Gewässerraum wird auf den Perimeter des Objekts Nr. Hf 1 der Schutzanordnung Höri-Hochfelden harmonisiert.

Im Festlegungssperimeter sind keine relevanten aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird in den meisten Abschnitten als hoch eingestuft. Zur Gewährleistung der Erholungsnutzung am Gewässer ist jedoch an keinem Abschnitt eine weitere Erhöhung des Gewässerraums erforderlich (vgl. Ausführungen in den Technischen Berichten Teile II bis VI, Kapitel 5.4)

Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Die Abschnitte 14.63-14.18 in Niederglatt und 18.15-17.55 in Oberglatt befinden sich in dicht überbautem Gebiet. Die Abschnitte 15.09-14.63 und 14.18-13.86 in Niederglatt werden zudem als einseitig dicht überbaut beurteilt (vgl. detaillierte Nachweise in den Technischen Berichten Teile V und VI, Anhänge A09).

In Niederglatt wird im Abschnitt 14.63-14.18 sowie einseitig in den Abschnitten 15.09-14.63 und 14.18-13.86 der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. Dazu wird in den Abschnitten 14.63-14.18 sowie 15.09-14.63 (nur einseitig) der Gewässerraum auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite reduziert (vgl.

Technischer Bericht Teil V, Kapitel 6.2.2 sowie Interessenabwägung in Kapitel 7 und in den Anhängen A10-A12). Im Abschnitt 14.18-13.86 kann linksseitig den baulichen Gegebenheiten und rechtsseitig dem Potenzial für eine gewässerbezogene Erholungsnutzung Rechnung getragen werden, indem der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet wird. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist dadurch nicht angezeigt (vgl. Interessenabwägung im Technischer Bericht Teil V, Kapitel 7 und Anhänge A10-A12).

Im Abschnitt 18.15-17.55 (Oberglatt) werden gemäss der ausführlich dokumentierten Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 7 sowie den Anhängen A10-A12 vordergründig die baulichen Gegebenheiten (Kernzone im Hauptsiedlungsgebiet) gegen das ausgewiesene Revitalisierungspotenzial abgewogen. Demnach wird der minimale Gewässerraum festgelegt, weil mit diesem der Raumbedarf für Revitalisierungsmassnahmen (Gewährleistung minimaler ökologischer Funktionen des Gewässers) gesichert werden kann (vgl. Herleitung der erforderlichen Breite im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 5.2.2), ohne dass es zu unverhältnismässigen baulichen Einschränkungen kommt. Auf eine Reduktion (dicht überbaut) oder Erhöhung (Revitalisierungspotenzial) des minimalen Gewässerraums wird verzichtet.

Für die Abschnitte 2.97-2.13 in Glattfelden, 9.97-9.27 in Hochfelden, 12.85-12.61 in Höri und 13.86-13.37 in Niederglatt wurde insbesondere aufgrund der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage eine Anpassung des Gewässerraums geprüft. Diese Abschnitte können jedoch nicht als dicht überbaut bezeichnet werden (vgl. dazu Nachweis im Anhang A09 des jeweiligen Technischen Berichts), weshalb eine Reduktion des minimalen Gewässerraums nicht möglich ist.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

In den Abschnitten 3.50-2.97 in Glattfelden, 12.85-12.61 und 11.88-11.55 in Höri, 14.18-13.86 in Niederglatt sowie 18.31-18.15, 16.77-16.46 und 16.46-16.03 in Oberglatt wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet. Die Begründungen für die asymmetrische Anordnung in den einzelnen Abschnitten sind in den Technischen Berichten jeweils in Kapitel 6.1 dargelegt. In der ausführlich dokumentierten Interessenabwägung in den Technischen Berichten in Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 wird aufgezeigt, weshalb durch die asymmetrische Anordnung in diesen Abschnitten in der Summe eine bessere Lösung resultiert.

Der Abschnitt 8.45-7.32 entlang der Gemeindegrenze von Bülach und Hochfelden umfasst die Glattaltläufe. Dieses Gebiet liegt im Perimeter der Schutzanordnung Natur und Landschaft Höri-Hochfelden. Da sich die Zielsetzungen der Schutzanordnung mit denjenigen des Gewässerraums decken, wird der Gewässerraum auf Gemeindegebiet von Hochfelden mit dem Perimeter der Schutzanordnung harmonisiert und auf 75 m bis 234.4. m verbreitert (vgl. auch Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil III, Kapitel 7 sowie Anhänge A10-A12).

Weiter wird im Abschnitt 12.85-12.61 in Höri der Gewässerraum mit der rechtsseitigen Gewässerparzelle (Grundstück Kat. Nr. 1024) und punktuell mit dem linksufrigen Glattuferweg harmonisiert. Durch diese Festlegung kann auf die linksufrig angrenzende



Kernzone und die landwirtschaftlich genutzte Fruchtfolgefläche (FFF) Rücksicht genommen werden. Bei der Gewässerparzelle auf dem Grundstück Kat. Nr. 1024 handelt es sich um eine Freihaltezone, auf welcher sich ein Spielplatz befindet. Die Bauten und Anlagen des Spielplatzes sind in ihrem Bestand geschützt. Sie müssen nicht entfernt werden und der notwendige Unterhalt ist zulässig. Aus der Interessenabwägung im Technischen Bericht Teil V, Kapitel 7 sowie den Anhängen A10-A12 resultiert mit der Harmonisierung in der Summe eine bessere Lösung.

Damit künftig nur noch eine Vorgabe massgebend ist, wird der Gewässerraum im Abschnitt 13.86-13.37 in Niederglatt mit den bestehenden Gewässerabstandslinien harmonisiert. Dadurch wird der Gewässerraum rechtsseitig rund 2 m und linksseitig rund 0.5 m breiter als der minimale Gewässerraum festgelegt. Die Harmonisierung führt zu einer verhältnismässigen Verbreiterung des Gewässerraums; es resultieren dadurch im Vergleich zur aktuellen Situation keine weiteren baulichen Einschränkungen, und rechtsseitig sind teilweise als **Biodiversitätsförderflächen (BFF)** ausgewiesene Flächen, welche keinen Nutzungskonflikt darstellen, von der zusätzlichen Breite betroffen. Eine zweckmässige und wirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke bleibt gewährleistet. Da sich der asymmetrisch angeordnete Gewässerraum im Abschnitt 18.43-18.31 in Oberglatt (vgl. Technischer Bericht Teil VI, Kapitel 6.1 und Kapitel 7 sowie die Anhänge A10-A12) mit der bestehenden Baulinie auf dem Grundstück Kat. Nr. 1939 (unverbaute Kernzone) weitgehend deckt, erfolgt auch bei diesem Abschnitt linksseitig eine Harmonisierung.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Die Schlussprüfung mit der Interessenbewertung und –abwägung ist für alle Abschnitte in den Technischen Berichten Teile II bis VI, Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 ausführlich dokumentiert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums an der Glatt im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität (Los 3) wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 3) an der Glatt, öffentliches Gewässer Nr. 6000, im Siedlungsgebiet der Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Glattfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Technischer Bericht, Teil III Gemeinden Bülach und Hochfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Technischer Bericht, Teil IV Gemeinde Höri inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Technischer Bericht, Teil V Gemeinde Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Technischer Bericht, Teil VI Gemeinde Oberglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
- II. Die Einwendung vom 19. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 11.88-11.55 (neu 11.88-11.55) in Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 18) teilweise berücksichtigt.
 - III. Die Einwendung vom 26. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 3.50-2.97 in Glattfelden wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 12) teilweise berücksichtigt.
 - IV. Die beiden gleichlautenden Einwendungen vom 26. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 0.40-0.00 in Glattfelden (Glattstollen) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 8) berücksichtigt.
 - V. Über die Anträge aus der Einwendung vom 5. Januar 2022 betreffend die Abschnitte 16.77-16.46 und 16.46-16.03 in Oberglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: die Anträge Nrn. 34, 35 und 36 werden nicht berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 37 und 38 werden berücksichtigt.
 - VI. Über die Anträge aus der Einwendung vom 25. Januar 2022 betreffend die Abschnitte 11.81-11.55 (neu 11.88-11.55) und 12.03-11.81 in Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: die Anträge Nrn. 15, 18 und 19 werden teilweise berücksichtigt.

- VII. Über die Anträge der Einwendung vom 27. Januar 2022 betreffend den Projektperimeter und die natürliche Gerinnesohlenbreite der Glatt in der Gemeinde Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 3 wird berücksichtigt. Der Antrag Nr. 6 wird nicht berücksichtigt.
- VIII. Über die Anträge der Einwendung vom 27. Januar 2022 betreffend die Abschnitte 12.61-12.31 und 12.31-12.03 sowie teilweise den Abschnitt 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) in Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 3 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 15 und 16 werden teilweise berücksichtigt.
- IX. Die Einwendung vom 27. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 2.97-2.13 in Glattfelden wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 10) nicht berücksichtigt.
- X. Über die Anträge der Einwendung vom 27. Januar 2022 betreffend die Abschnitte 13.13-12.61 (neu 12.85-12.61) und 13.37-13.13 (neu 13.37-13.23) in Höri wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 3 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 15, 16 und 20 werden teilweise berücksichtigt.
- XI. Über die allgemeinen und abschnitts- resp. gemeindespezifischen Anträge der Einwendung vom 31. Januar 2022 wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: die Anträge Nrn. 4, 5, 9, 13, 14, 17, 22, 24, 25, 31, 33, 40, 41, 42 und 43 werden nicht berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 11, 21 und 39 werden teilweise berücksichtigt.
- XII. Über die allgemeinen Anträge der Einwendung vom 31. Januar 2022 sowie die Anträge betreffend den Abschnitt 13.86-13.37 (Grundstücke Kat. Nrn. 1517, 1613 und 1614) in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 1 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 2 und 26 werden nicht berücksichtigt.
- XIII. Über die allgemeinen Anträge der Einwendung vom 31. Januar 2022 sowie die Anträge betreffend den Abschnitt 13.37-13.13 in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 1 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 2 und 23 werden nicht berücksichtigt.
- XIV. Über die allgemeinen Anträge der drei Einwendung vom 31. Januar 2022 sowie die Anträge betreffend den Abschnitt 13.86-13.37 (Grundstücke Kat. Nrn. 1341, 1342 und 44) in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 1 wird berücksichtigt. Die Anträge Nrn. 2 und 27 werden nicht berücksichtigt.
- XV. Über die allgemeinen Anträge der Einwendung vom 31. Januar 2022 sowie die Anträge betreffend den Abschnitt 14.18-13.86 in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag



Nr. 1 wird berücksichtigt. Der Antrag Nr. 2 wird nicht berücksichtigt. Der Antrag Nr. 28 wird teilweise berücksichtigt.

- XVI. Über die Anträge der Einwendung vom 28. Januar 2022 betreffend das Strassenprojekt «Umfahrung Höri-Neeracherreid», die Ausführungen zur ARA Niederglatt im Technischen Bericht und den Abschnitt 14.18-13.86 in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 entschieden: der Antrag Nr. 7 wird nicht berücksichtigt. Der Antrag Nr. 29 wird teilweise berücksichtigt. Der Antrag Nr. 30 wird berücksichtigt.
- XVII. Die Einwendung vom 31. Januar 2022 betreffend den Abschnitt 15.09-14.63 in Niederglatt wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (Antrag Nr. 32) nicht berücksichtigt.
- XVIII. Die Gemeinden Glattfelden, Bülach, Hochfelden, Höri, Niederglatt und Oberglatt werden eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
- XIX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Glattfelden, Nicolas Berger, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Glattfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- b) die Stadt Bülach, Luca Wüthrich, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil III Gemeinden Bülach und Hochfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- c) die Gemeinde Hochfelden, Beatrice Wüthrich, Gemeindestrasse 4, 8182 Hochfelden, mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil III Gemeinden Bülach und Hochfelden inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- d) die Gemeinde Höri, Ruedi Ammann, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil IV Gemeinde Höri inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- e) die Gemeinde Niederglatt, Beatrice Vogt, Grafschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil V Gemeinde Niederglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- f) die Gemeinde Oberglatt, Aydeniz Kemal, Rümplangstrasse 8, 8154 Oberglatt, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Glatt, vom 24. Juni 2022
 - Technischer Bericht, Teil VI Gemeinde Oberglatt inkl. Anhänge A01-A14 vom 24. Juni 2022 (Detailpläne Gewässerraum in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022
- g) die Einwender mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 24. Juni 2022 (A-Post-Plus)
- h) IG SWR Infra AG / Bänziger Kocher Ingenieure AG, Severin Lees (elektronisch an severin.lees@bk-ing.ch);
- i) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- j) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- k) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- l) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Jean-Marc Obrecht (elektronisch);
- m) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Daniel Hartmann (elektronisch);
- n) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Tobias Buser (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Benjamin Leimgruber (elektronisch);
- q) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Silke Schlienger (elektronisch);
- r) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);



- s) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Mikal Müller (elektronisch);
- t) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp
Amtschef

27. Juli 2022